

# Veröffentlichung der Vollversammlungsbeschlüsse vom 27. April 2022

Sitzung des Berufsbildungsausschusses vom 17.03.2022

Mit Schreiben vom 09.05.2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg aufgrund § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung folgende Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg vom 27.04.2022 genehmigt (Az: WM42-42-342/86):

## Überbetriebliche Ausbildung für Feuerungs- und Schornsteinbauer/in und Hochbaufacharbeiter/in Schwerp. Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 27. April 2022 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 17. März 2022 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 91 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 der Handwerksordnung folgende 41. Änderung/Ergänzung des Lehrgangsprogramms der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen beschlossen:

### Legende

Lehrgangsinhalte	Bezeichnung	Durchführung	Dauer in Wochen	Ausbildungsjahr	Lehrgangsort	Bemerkungen
------------------	-------------	--------------	-----------------	-----------------	--------------	-------------

Lehrgangsinhalte: Kurzfassung der Lehrgangsinhalte

Bezeichnung: offizielle Kursbezeichnung

Durchführung: frei: freies Angebot, Teilnahme freigestellt

obl.: Teilnahme verpflichtend

BFS: der Besuch der Berufsfachschule entbindet von der Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Kurs

Wahlpflicht: aus den mit „Wahlpflicht“ gekennzeichneten Kursen muss eine festgelegte Anzahl Kurse besucht werden – die Auswahl trifft der ausbildende Betrieb

Dauer: Lehrgangsdauer in Wochen

Ausbildungsjahr: Lehrjahr, in dem der Kurs durchgeführt werden soll

Lehrgangsort: Lehrgangsorte, für die Durchführung der Lehrgänge



# Überbetriebliche Ausbildung für Feuerungs- und Schornsteinbauer/in und Hochbaufacharbeiter/in Schwerp. Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Einzugsgebiet:	Landkreis Lörrach	weitere Beschlüsse für: (siehe dort)	Landkreis Ortenau	Freiburg, Landkreis Emmendingen, Breisgau/Hochschwarzwald
----------------	-------------------	---	-------------------	---

Beschlüsse: BBA: 17.03.2022 VV: 27.04.2022 Veröffentlichung DHZ:  
 Abkürzungen: obl.=obligatorisches Pflichtangebot, frei=freies Angebot, BFS = Berufsfachschule

Thema	Kursbezeichnung	Ab- kürzungen	Dauer in Wochen	Aus- bildungs- jahr	Lehrgangs- ort/ *Träger	Bemerkungen
Allgemeine Grundausbildung lt. Ausbildungsordnung	X-BIBB	obl.	17	1.	GA Schopfheim/ Bauwirtschaft Ba.-Wü.	
Margenregelung lt. § 4 „Verordnungen über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ vom 02. Juni 1999	X-BIBB	Marge	3	1.	GA Schopfheim/ Bauwirtschaft Ba.-Wü.	
Berufsspezifische Fachausbildung lt. Ausbildungsordnung	ST/BAU	obl.	11	2.	GA Schopfheim/ Bauwirtschaft Ba.-Wü.	
Margenregelung lt. § 4 „Verordnungen über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ vom 02. Juni 1999	ST/BAU	Marge	2	2.	GA Schopfheim/ Bauwirtschaft Ba.-Wü.	
Berufsspezifische Fachausbildung lt. Ausbildungsordnung	ST/BAU	obl.	4	3.	GA Schopfheim/ Bauwirtschaft Ba.-Wü.	
Überbetriebliche Ausbildung gesamt:		<u>Grundstufe:</u> 17 Wochen + 3 Wo. Marge	<u>Fachstufe:</u> 15 Wochen + 2 Wo.Marge	<b>Gesamt: 32 Wochen + 5 Wo. Marge</b>		

Lehrgangsort: Gewerbe Akademie Standort Schopfheim, Belchenstr. 74, 79650 Freiburg  
 Träger: Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. (BA Ba.-Wü.), Geschäftsstelle Freiburg, Holbeinstr. 16, 79100 Freiburg

# Überbetriebliche Ausbildung für Feuerungs- und Schornsteinbauer/in und Hochbaufacharbeiter/in Schwerp. Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

Einzugsgebiet:	Landkreis Ortenau	weitere Beschlüsse für: (siehe dort)	Landkreis Lörrach	Freiburg, Landkreis Emmendingen Breisgau/Hochschwarzwald
----------------	-------------------	---	----------------------	--

Beschlüsse: BBA: 17.03.2022 VV: 27.04.2022 Veröffentlichung DHZ:

Abkürzungen: obl.=obligatorisches Pflichtangebot, frei=freies Angebot, BFS = Berufsfachschule

Thema	Kursbezeichnung	Ab- kürzungen	Dauer in Wochen	Aus- bildungs- jahr	Lehrgangs- ort/ *Träger	Bemerkungen
Allgemeine Grundausbildung lt. Ausbildungsordnung	X-BIBB	obl.	17	1.	ABZ Bühl / BfW südb.Bauwirt.	
Margenregelung lt. § 4 „Verordnungen über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ vom 02. Juni 1999	X-BIBB	Marge	3	1.	ABZ Bühl / BfW südb.Bauwirt	
Berufsspezifische Fachausbildung lt. Ausbildungsordnung	ST/BAU	obl.	11	2.	ABZ Bühl / BfW südb.Bauwirt	
Margenregelung lt. § 4 „Verordnungen über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ vom 02. Juni 1999	ST/BAU	Marge	2	2.	ABZ Bühl / BfW südb.Bauwirt	
Berufsspezifische Fachausbildung lt. Ausbildungsordnung	ST/BAU	obl.	4	3.	ABZ Bühl / BfW südb.Bauwirt	
Überbetriebliche Ausbildung gesamt:		<u>Grundstufe:</u>	17 Wochen + 3 Wo. Marge	<u>Fachstufe:</u>	15 Wochen + 2 Wo.Marge	<b>Gesamt: 32 Wochen + 5 Wo. Marge</b>

Lehrgangsort: Komzet Bau Bühl (ABZ Bühl), Siemensstr. 4, 77815 Bühl

Träger: Berufsförderungswerk der südbadischen Bauwirtschaft GmbH (BfW), Burkheimer Str. 12, 79111 Freiburg

Zuschüsse von Bund, Land und ULAK:  
(zum Zeitpunkt des Beschlusses)

Kursbezeichnung	Dauer in Wochen	Bundes- zuschuß pro Woche und TN	Landeszuschuß pro Woche und TN	ULAK- Zuschuß pro Woche und TN	Summe öffentliche Zuschüsse pro Woche und TN
		Euro	Euro	Euro	Euro
Handwerk:					
1. Lehrjahr	1	-	35,00	372,50	407,50
ab 2. Lehrjahr	1	32,00	35,00	372,50	439,50
Internat 1. Lehrj.	1	-	27,00	350,00	377,00
Internat ab 2. Lj.	1	13,00	27,00	350,00	390,00

Entwicklung der Lehrlingszahlen

Jahr	Freiburg, Breisgau/Hoch- schwarzwald Emmendingen	Lörrach	Ortenau	HWK gesamt
Dez. 1995				-
Dez. 1996				-
Dez. 1997				-
Dez. 1998				-
Dez. 1999				-
Dez. 2000				-
Dez. 2001				-
Dez. 2002				-
Dez. 2003				-
Dez. 2004				-
Dez. 2005				-
Dez. 2006				-
Dez. 2007				-
Dez. 2008				-
Dez. 2009				-
Dez. 2010				-
Dez. 2011				-
Dez. 2012				-
Dez. 2013				-
Dez. 2014				-
Dez. 2015				-
Dez. 2016				-
Dez. 2017				-
Dez. 2018				-
Dez. 2019				-
Dez. 2020				-
Dez. 2021				-

„Verordnungen über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft“ vom 02. Juni 1999 - § 4

- (1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenlehrplänen (Anlagen 1 bis x) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:
  1. im ersten Ausbildungsjahr: 17 bis 20 Wochen
  2. im zweiten Ausbildungsjahr: 11 bis 13 Wochen
  3. im dritten Ausbildungsjahr: 4 Wochen
- (2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Ausbildenden.
- (3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.
- (4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

Die Kosten der An- und Abreise sowie die Übernachtungskosten werden über die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse ULAK finanziert und dem Auszubildenden erstattet. Für die Fahrtkosten wird die kostengünstigste Fahrkarte der öffentlichen Verkehrsmittel zu Grunde gelegt.

Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Ausgefertigt am 12.05.2022

Handwerkskammer Freiburg

  
Johannes Ullrich  
Präsident

  
Christof Burger  
Vizepräsident

Veröffentlicht am: